



## Lohnsteuer in Österreich

### a) Grundlagen

Einkünfte aus im Betrieb abzurechnender nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) und damit lohnsteuerpflichtig sind Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Dazu zählen auch Pensionszusagen, wenn sie ganz oder teilweise anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder der Lohnerhöhungen, auf die jeweils ein Anspruch besteht, gewährt werden.

Weiters zählen dazu Bezüge und Vorteile von Personen, die an Kapitalgesellschaften nicht wesentlich beteiligt sind, auch dann, wenn bei einer sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisenden Beschäftigung die Verpflichtung, den Weisungen eines anderen zu folgen, auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung fehlt.

Bei den Einkünften ist es unmaßgeblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen.<sup>1</sup>

### b) Berechnung der Lohnsteuerbasis:

- Bruttobezug
  - Sozialversicherung
  - Werbungskosten
  - Sonderausgaben
  - Pflichtbeiträge zu Interessenvertretungen
  - Pendlerpauschale
  - Freibeträge
- 
- = Basis zur Berechnung der Lohnsteuer

### c) Berechnung der Lohnsteuer:

Die Berechnung der Lohnsteuer erfolgt nicht gestaffelt, sondern nach folgendem Zonensystem:<sup>2</sup>

Einkommenszone €	Berechnung	Durchschnitt	Höchstens
1-10.999,99	-	0,00%	0,00%
11.000,00 - 24.999,99	$((Basis - 11.000) \times 5.110) / 14.000$	20,44%	36,50%
25.000,00 - 59.999,99	$((Basis - 25.000) \times 15.125) - 35.000 + 5.110$	33,73%	43,2143%
ab 60.000,00	$(Basis - 60.000) \times 0,5 + 20.235$		50,00%

### d) Abfuhr, Fristen und Rechtsfolgen

Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der

---

<sup>1</sup> § 25 EStG

<sup>2</sup> Lohnsteuertabelle 2011



Betriebsstätte abzuführen. Die Lohnsteuer von Bezügen (Löhnen), die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. Tag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat ausbezahlt werden, gilt als Lohnsteuer, die im vorangegangenen Kalendermonat einzubehalten war.

Werden Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen.

Das Finanzamt hat die Höhe der rückständigen Lohnsteuer zu schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar zu machen, wenn die fällige Abfuhr der Lohnsteuer unterbleibt oder die geleistete Abfuhr auffallend gering erscheint und eine besondere Erinnerung keinen Erfolg hat.<sup>3</sup>

Bendl | 25.07.2011